

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 23/13 S

L 5 R 458/13 B ER (Sächsisches LSG)
S 33 R 346/13 ER (SG Dresden)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2013 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sächsischen Landes-
sozialgerichts vom 18. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 18.7.2013 hat das Sächsische LSG die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG Dresden vom 29.5.2013, mit dem der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen Auszahlungsansprüchen abgelehnt worden war, zurückgewiesen.
- 2 Der Antragsteller hat mit Schreiben an das LSG vom 25.7.2013, hier eingegangen am 4.9.2013, gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG "Rechtsmittel" eingelegt, das sinngemäß als Beschwerde anzusehen ist.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel (auch nicht Wiederaufnahme oder Klage) zum BSG vorgesehen. Beschlüsse des LSG sind mit der Beschwerde an das BSG nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz anfechtbar. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der Antragsteller will sich mit dem "Rechtsmittel" nicht gegen eine abschließende Entscheidung des LSG im Berufungsverfahren wenden, sondern gegen einen im Beschwerdeverfahren ergangenen Beschluss. Der Beschluss des LSG vom 18.7.2013 ist jedoch - wie das LSG dem Antragsteller darin zutreffend mitgeteilt hat - nicht mit der Beschwerde zum BSG anfechtbar (§ 177 SGG).
- 4 Überdies stammt der Schriftsatz vom 25.7.2013 von dem Antragsteller persönlich und nicht von einem beim BSG zugelassenen Bevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG), sodass sein Vorbringen auch aus diesem Grund unbeachtlich ist.
- 5 Die sinngemäß eingelegte Beschwerde des Antragstellers ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

